

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Februar

2004

### Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten- gesetzes. . . . .	57	Kraftfahrt-Rahmenvertrag Nr. 18384/1 . . . . .	70
Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung . . . . .	58	Kollekte in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten Ausbildung für Jugendliche in Indonesien. . . . .	70
Änderung der Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Versorgungs- empfängerinnen und Versorgungsempfänger . . . . .	59	Urkunde über die Aufhebung der Anstaltskirchen- gemeinde bei der Bergischen Diakonie Aprath . . . . .	70
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. . . . .	63	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Langerfeld	71
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszu- bildende. . . . .	66	Satzung für die unselbstständige kirchliche Maria Nenninghoven Stiftung . . . . .	73
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. . . . .	66	Satzung Fachausschuss „Krankenhauseelsorge“ des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen . . . . .	75
Arbeitsrechtregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts Vom 11. Dezember 2003. . . . .	67	Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg . . . . .	76
Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2004. . . . .	67	Vereinbarung über die Kooperation zwischen der Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung Trier und der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .	78
Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2004 . . . . .	68	Fortbildungsangebote des FFFZ · Medienverband . . . . .	79
Rechtsmittel gegen die Sonderzahlung 2003 und Auswirkungen des Versorgungsänderungs- gesetzes 2001 . . . . .	70	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	80
		Literaturhinweise . . . . .	83
		Berichtigung zum KABI 10/2003 . . . . .	84
		Angebot. . . . .	84

### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

134995 Az.: 13-02-0 Düsseldorf, 8. Dezember 2003

Die Vollkonferenz der UEK hat auf ihrer konstituierenden Tagung das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 427) beschlossen. Dieses Kirchengesetz tritt gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 3 GO.UEK für die Evangelische Kirche im Rheinland in Kraft, ohne dass es einer besonderen Zustimmung bedarf.

Das Landeskirchenamt

### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Vom 18. Oktober 2003

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung

des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD Seite 364), wird wie folgt geändert:

1. § 55 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie erhalten Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

2. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „des Untersuchungsführers“ durch „der ermittelnden Person“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stellt die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle die Dienstfähigkeit fest, so hat sie das Verfahren einzustellen.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Stellt die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle die Dienstunfähigkeit fest, so ist die oder der Betroffene in den Ruhestand zu versetzen. Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung mitgeteilt wird, frühestens jedoch zum Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1.“

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Erfurt, den 18. Oktober 2003

Der Vorsitzende der Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
gez. Unterschrift

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Erfurt, den 18. Oktober 2003

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
gez. Unterschrift

**Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

136485 Az.: 14-13-01 Düsseldorf, 6. Januar 2004

Nachstehend veröffentlichen wir die Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung in der ab 1. April 2004 bzw. 1. August 2004 geltenden Fassung.

Das Landeskirchenamt

**Anlage 1  
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

**A.**  
(gültig ab 1. April 2004)

**I. Grundgehalt** (§§ 4, 5 PfBVO)  
Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 13 €	Besoldungsgruppe A 14 €
3	2852,44	2968,72
4	2992,80	3150,75
5	3133,17	3332,76
6	3273,52	3514,77
7	3413,88	3696,79
8	3507,46	3818,13
9	3601,03	3939,48
10	3694,60	4060,82
11	3788,19	4182,17
12	3881,76	4303,51

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag**  
(§§ 4, 10, 34 PfBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 104,24 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 89,16 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufen 4 und folgende Stufen) um je 228,30 €<sup>1</sup>

**III. Zulagen** (§§ 4, 6 PfBVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich 70,51 €

**IV. Ephoralzulage** (§§ 4, 6 PfBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 600,- €
2. Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt der Superintendentin oder des Superintendenten und den Dienstbezügen, die die Superintendentin oder der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

**B.**

(gültig ab 1. August 2004)

**I. Grundgehalt** (§§ 4, 5 PfBVO)  
Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 13 €	Besoldungsgruppe A 14 €
3	2880,96	2998,41
4	3022,73	3182,26
5	3164,50	3366,09
6	3306,26	3549,92
7	3448,02	3733,76
8	3542,53	3856,31
9	3637,04	3978,87
10	3731,55	4101,43
11	3826,07	4223,99
12	3920,58	4346,55

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag**  
(§§ 4, 10, 34 PfBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 105,28 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 90,05 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufen 4 und folgende Stufen) um je 230,58 €<sup>2</sup>

**III. Zulagen** (§§ 4, 6 PfBVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich 71,22 €

**IV. Ephoralzulage** (§§ 4, 6 PfBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 606,- €
2. Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt der Superintendentin oder des Superintendenten und den Dienstbezügen, die die Superintendentin oder der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

<sup>1</sup> 110,03 € (BVerfG) + 118,27 €

<sup>2</sup> 111,13 € (BVerfG) + 119,45 €

**Anlage 2 zur Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung  
– Vikarsbezüge –  
für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst  
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat**

**A.**  
(gültig ab 1. April 2004)

**I. Grundbetrag** (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO) 1.041,64 €

**II. Familienzuschlag** (§ 16 Abs. 2 PfbVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 A. Abschnitt II.

**B.**  
(gültig ab 1. August 2004)

**I. Grundbetrag** (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO) 1.052,06 €

**II. Familienzuschlag** (§ 16 Abs. 2 PfbVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 B. Abschnitt II.

**Änderung der Bezüge der Kirchenbeamtinnen  
und Kirchenbeamten sowie der  
Versorgungsempfängerinnen und  
Versorgungsempfänger**

136221 Az.: 14-15-01

Düsseldorf, 6 Januar 2004

Nachstehend veröffentlichen wir die Tabelle aus dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 (BGBl. S. 1798), die für die Dienstbezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ab 1. April 2004 bzw. ab 1. August 2004 von Bedeutung sind.

Die Übersicht über die Amtszulagen nach der Zulagenordnung vom 20. Mai 1997 (KABl. S. 169) sowie die Anlage zu § 5 Abs. 6 des Sonderdienstgesetzes werden hiermit auch veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

Anhang 14 zu Artikel 2 Nr. 3

**Anlage IV**

Gültig ab 1. April 2004

**1. Bundesbesoldungsordnung A**

**Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1459,99	1495,24	1530,50	1565,76	1601,02	1636,30	1671,56					
A 3	1520,88	1558,40	1595,91	1633,43	1670,96	1708,49	1746,01					
A 4	1555,42	1599,61	1643,76	1687,95	1732,12	1776,30	1820,46					
A 5	1567,99	1624,55	1668,50	1712,44	1756,40	1800,34	1844,29	1888,24				
A 6	1605,12	1653,38	1701,63	1749,88	1798,13	1846,39	1894,65	1942,90	1991,15			
A 7	1675,66	1719,03	1779,75	1840,47	1901,18	1961,90	2022,63	2065,98	2109,35	2152,73		
A 8		1780,64	1832,51	1910,33	1988,14	2065,94	2143,77	2195,64	2247,50	2299,40	2351,26	
A 9		1897,12	1948,17	2031,21	2114,25	2197,30	2280,35	2337,43	2394,53	2451,61	2508,71	
A 10		2044,16	2115,09	2221,48	2327,89	2434,29	2540,69	2611,62	2682,55	2753,48	2824,41	
A 11			2356,38	2465,40	2574,42	2683,45	2792,48	2865,16	2937,83	3010,53	3083,22	3155,89
A 12			2534,18	2664,17	2794,14	2924,13	3054,11	3140,76	3227,41	3314,06	3400,73	3487,38
A 13			2852,44	2992,80	3133,17	3273,52	3413,88	3507,46	3601,03	3694,60	3788,19	3881,76
A 14			2968,72	3150,75	3332,76	3514,77	3696,79	3818,13	3939,48	4060,82	4182,17	4303,51
A 15						3865,12	4065,24	4225,34	4385,43	4545,52	4705,62	4865,71
A 16						4268,90	4500,34	4685,50	4870,67	5055,81	5240,97	5426,13

Gültig ab 1. April 2004 (gilt im Jahr 2004 nicht für B 11)

**2. Bundesbesoldungsordnung B**

**Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungs- gruppe	Besoldungs- gruppe	Besoldungs- gruppe	
B 1	4865,71	B 9	8374,10
B 2	5660,39	B 6	7135,16
B 3	5996,80	B 7	7506,50
B 4	6349,16	B 8	7893,54
		B 10	9866,43
		B 11	10708,07

Gültig ab 1. April 2004

**3. Bundesbesoldungsordnung C**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2665,29	2758,87	2852,44	2946,01	3039,60	3133,17	3226,73	3320,31	3413,88	3507,46	3601,03	3694,60	3788,19	3881,76	
C 2	2671,12	2820,25	2969,39	3118,52	3267,64	3416,77	3565,90	3715,02	3864,15	4013,28	4162,39	4311,52	4460,64	4609,78	4758,91
C 3	2941,36	3110,21	3279,07	3447,93	3616,78	3785,64	3954,49	4123,34	4292,20	4461,06	4629,90	4798,76	4967,61	5136,47	5305,32
C 4	3736,30	3906,04	4075,78	4245,52	4415,28	4585,01	4754,75	4924,48	5094,22	5263,96	5433,71	5603,44	5773,18	5942,92	6112,66

Anhang 15 zu Artikel 2 Nr. 3

Gültig ab 1. April 2004

**Anlage V**

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	99,24	188,40
übrige Besoldungsgruppen	104,24	193,40

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 89,16 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 228,30<sup>1</sup> Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,  
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und  
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1**

– in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 92,26 Euro  
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 97,94 Euro

Anhang 25 zu Artikel 2 Nr. 3

**Anlage VIII**

Gültig ab 1. April 2004

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	Grundbetrag
Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	
A 2 bis A 4	701,99
A 5 bis A 8	809,56
A 9 bis A 11	857,66
A 12	982,20
A 13	1010,52
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1041,64

<sup>1</sup> 110,03 € (BVerfG) + 118,27 €

**Zulagen**

(Monatsbeträge in Euro)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –  
gültig ab 1. April 2004

1. Allgemeine Stellenzulagen nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B für Beamte des mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 des mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 10 des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13 16,22 63,45 70,51 70,51
2. Amtszulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) für Beamte der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) 225,50
3. Allgemeine Stellenzulage nach Nr. 12 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B für Beamte in Justizvollzugseinrichtungen 95,53
4. Allgemeine Stellenzulage nach Nr. 2b der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung C für Beamte in der Besoldungsgruppe C 1 70,51

**Amtszulagen nach der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst**

Gültig ab 1. April 2004

Stufe	Zulagen in A 10 + Stellen Euro	Zulagen in A 11 + Stellen Euro	Zulagen in A 12 + Stellen Euro	Zulagen in A 13 + Stellen Euro	Zulagen in A 14 + Stellen Euro	Zulagen in A 13 + § 4, 4 Euro
3	96,52	62,23	79,57			
4	97,57	69,57	82,16			
5	98,61	76,90	84,76			
6	99,66	84,24	87,35			
7	100,72	91,57	89,94	70,73		
8	101,42	96,46	91,68	77,67	203,61	
9	102,11	101,35	93,41	84,61	222,98	
10	102,82	106,24	95,14	91,56	242,35	
11	103,52	111,13	96,87	98,50	261,73	
12		116,02	98,60	105,44	281,10	
13						182,67
14						203,48

## Anhang 27 zu Artikel 3 Nr. 2

## Anlage IV

Gültig ab 1. August 2004

## 1. Bundesbesoldungsanpassung A

**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2	1474,59	1510,19	1545,81	1581,42	1617,03	1652,66	1688,28						
A 3	1536,09	1573,98	1611,87	1649,76	1687,67	1725,57	1763,47						
A 4	1570,97	1615,61	1660,20	1704,83	1749,44	1794,06	1838,66						
A 5	1583,67	1640,80	1685,19	1729,56	1773,96	1818,34	1862,73	1907,12					
A 6	1621,17	1669,91	1718,65	1767,38	1816,11	1864,85	1913,60	1962,33	2011,06				
A 7	1692,42	1736,22	1797,55	1858,87	1920,19	1981,52	2042,86	2086,64	2130,44	2174,26			
A 8		1798,45	1850,84	1929,43	2008,02	2086,60	2165,21	2217,60	2269,98	2322,39	2374,77		
A 9		1916,09	1967,65	2051,52	2135,39	2219,27	2303,15	2360,80	2418,48	2476,13	2533,80		
A 10		2064,60	2136,24	2243,69	2351,17	2458,63	2566,10	2637,74	2709,38	2781,01	2852,65		
A 11			2379,94	2490,05	2600,16	2710,28	2820,40	2893,81	2967,21	3040,64	3114,05	3187,45	
A 12			2559,52	2690,81	2822,08	2953,37	3084,65	3172,17	3259,68	3347,20	3434,74	3522,25	
A 13			2880,96	3022,73	3164,50	3306,26	3448,02	3542,53	3637,04	3731,55	3826,07	3920,58	
A 14			2998,41	3182,26	3366,09	3549,92	3733,76	3856,31	3978,87	4101,43	4223,99	4346,55	
A 15						3903,77	4105,89	4267,59	4429,28	4590,98	4752,68	4914,37	
A 16						4311,59	4545,34	4732,36	4919,38	5106,37	5293,38	5480,39	

Gültig ab 1. August 2004 (gilt im Jahr 2004 nicht für B 11)

## 2. Bundesbesoldungsordnung B

**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
B 1 4914,37	B 5 6920,95	B 9 8457,84
B 2 5716,99	B 6 7206,51	B 10 9965,09
B 3 6056,77	B 7 7581,57	B 11 10815,15
B 4 6412,65	B 8 7972,48	

Gültig ab 1. August 2004

## 3. Bundesbesoldungsordnung C

**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2691,94	2786,46	2880,46	2975,47	3070,00	3164,50	3259,00	3353,51	3448,02	3542,53	3637,04	3731,55	3826,07	3920,58	
C 2	2697,83	2848,45	2999,08	3149,71	3300,32	3450,94	3601,56	3752,17	3902,79	4053,41	4204,01	4354,64	4505,25	4655,88	4806,50
C 3	2970,77	3141,31	3311,86	3482,41	3652,95	3823,50	3994,03	4164,57	4335,12	4505,67	4676,20	4846,75	5017,29	5187,83	5358,37
C 4	3773,66	3945,10	4116,54	4287,98	4459,43	4630,86	4802,30	4973,72	5145,16	5316,60	5488,05	5657,47	5830,91	6002,35	6173,79

Anhang 28 zu Artikel 3 Nr. 2

Gültig ab 1. August 2004

## Anlage V

**Familienzuschlag**  
 (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,24	190,29
übrige Besoldungsgruppen	105,28	195,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 90,05 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 230,58<sup>2</sup> Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

<sup>2</sup> 111,13 € (BVerfG) + 119,45 €

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,  
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und  
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

#### Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 93,18 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 98,92 Euro

Anhang 38 zu Artikel 3 Nr. 2

#### Anlage VIII

Gültig ab 1. August 2004

##### Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamts, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	709,01
A 5 bis A 8	817,66
A 9 bis A 11	866,24
A 12	992,02
A 13	1020,63
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1052,06

##### Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen-  
gültig ab 1. August 2004

1. Allgemeine Stellenzulagen nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B für Beamte des mittleren Dienstes
  - in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 des mittleren Dienstes 16,38
  - in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 10 des gehobenen Dienstes 64,08
  - in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 des höheren Dienstes 71,22
  - in der Besoldungsgruppe A 13 71,22
2. Amtszulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) für Beamte der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) 227,76
3. Allgemeine Stellenzulage nach Nr. 12 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B für Beamte in Justizvollzugseinrichtungen 95,53
4. Allgemeine Stellenzulage nach Nr. 2b der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung C für Beamte in der Besoldungsgruppe C 1 71,22

#### Amtszulagen nach der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst

Gültig ab 1. August 2004

Stufe	Zulagen in A 10 + Stellen Euro	Zulagen in A 11 + Stellen Euro	Zulagen in A 12 + Stellen Euro	Zulagen in A 13 + Stellen Euro	Zulagen in A 14 + Stellen Euro	Zulagen in A 13 + § 4, 4 Euro
3	97,48	62,85	80,36			
4	98,54	70,27	82,98			
5	99,60	77,67	85,61			
6	100,66	85,08	88,22			
7	101,72	92,49	90,84	71,44		
8	102,43	97,43	92,59	78,45	205,64	
9	103,13	102,36	94,34	85,46	225,21	
10	103,85	107,30	96,09	92,47	244,78	
11	104,55	112,24	97,83	99,48	264,35	
12		117,18	99,58	106,49	283,91	
13						184,50
14						205,51

#### Anlage zu § 5 Absatz 6 des Sonderdienstgesetzes (gültig ab 1. April 2004)

##### I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Euro
3	2.281,95
4	2.394,24
5	2.506,54
6	2.618,82
7	2.731,10
8	2.805,97
9	2.880,82
10	2.955,68
11	3.030,55
12	3.105,41

II. Die Bestimmungen über die allgemeinen Stellenzulagen nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B finden keine Anwendung.

##### III. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 83,39 Euro
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) in den Stufen 2 und 3 für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind um je 71,33 Euro
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufen 4 und folgende Stufen) um je 94,62 Euro  
Der Erhöhungsbetrag ab 3. Kind beträgt je Kind 110,03 Euro

**Anlage**  
**zu § 5 Absatz 6 des Sonderdienstgesetzes**  
(gültig ab 1. August 2004)

**I. Grundgehalt**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Euro
3	2.304,77
4	2.418,18
5	2.531,60
6	2.645,01
7	2.758,42
8	2.834,02
9	2.909,63
10	2.985,24
11	3.060,86
12	3.136,46

II. Die Bestimmungen über die allgemeinen Stellenzulagen nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B finden keine Anwendung.

**III. Familienzuschlag**

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 84,22 Euro
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) in den Stufen 2 und 3 für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind um je 72,04 Euro
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufen 4 und folgende Stufen) um je 95,56 Euro

Der Erhöhungsbetrag ab 3. Kind beträgt je Kind 111,13 Euro

**Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,  
Geburts- und Todesfällen**

0139416 Az. 14-12-02-02 Düsseldorf, 6. Januar 2004

Das Land Nordrhein-Westfalen hat unter dem 12. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 756) die Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – veröffentlicht.

Den Text geben wir nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

**Neunzehnte Verordnung  
zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –  
Vom 12. Dezember 2003**

Auf Grund des § 88 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung –

BVO –) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 660), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen Sterilisation“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen Sterilisation“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchstabe b) werden nach der Klammer die Wörter „- bei Rentenbezug zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag -“ eingefügt.
  - b) In Nummer 5 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 8 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Erhält ein Beihilfeberechtigter oder eine berücksichtigungsfähige Person Sach- oder Dienstleistungen (ärztliche und zahnärztliche Versorgung, ambulante und stationäre Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.), werden keine Beihilfen gewährt. Als Sach- oder Dienstleistungen gelten auch Geldleistungen bei künstlicher Befruchtung (§ 27 a SGB V), bei kieferorthopädischer Behandlung (§ 29 SGB V), bei Arznei- und Verbandmitteln (§ 31 Abs. 1 und 2 SGB V), bei Heilmitteln (§ 32 SGB V), bei Hilfsmitteln (§ 33 SGB V), bei häuslicher Krankenpflege (§ 37 Abs. 4 SGB V) und bei Haushaltshilfe (§ 38 Abs. 4 SGB V) sowie Leistungen auf Grund der Bestimmungen über die vollständige oder teilweise Kostenbefreiung (§ 62 Abs. 4 SGB V). Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Pflichtversicherte an Stelle von Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V wählen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V erhalten, sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrags nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt. Praxisgebühren und Zuzahlungen nach § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 3, § 28 Abs. 4, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 37 Abs. 5, § 37a Abs. 3, § 38 Abs. 5, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 5 und 6, § 41 Abs. 3 und § 60 Abs. 1 und 2 SGB V sowie § 32 SGB VI und § 40 Abs. 3 SGB XI sind nicht beihilfefähig.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Betrag „25 Euro“ durch den Betrag „20 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 6 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
 

„Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von 6,50 Euro je Stunde, höchstens jedoch 39 Euro täglich, wenn der den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Familienangehörige oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte wegen einer stationären Unterbringung (Nummer 2, §§ 5, 6 und 8) den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist, dass diese Person – ausgenommen sie ist alleinerziehend – nicht oder nur geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV erwerbstätig ist, im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 15. Le-

bensjahr noch nicht vollendet hat, und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Dies gilt nach begründeter ärztlicher Bescheinigung auch für bis zu 7 Tage nach Ende der stationären Unterbringung, nach einer ambulanten Operation oder darüber hinaus, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) vermieden wird (z. B. Liegeschwangerschaft) sowie bei Alleinerziehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushalts erforderlich ist.“

c) In Absatz 1 Nr. 7 wird in Buchstabe d) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e) eingefügt:

„e) Arzneimittel, die nach § 34 Abs. 1 Sätze 7 und 8 SGB V von der Versorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind.“

d) In Absatz 1 Nr. 10 Satz 3 wird das Wort „Hörgeräte“ durch das Wort „Hörhilfen“ ersetzt.

e) Absatz 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Die Beförderung des Erkrankten und, falls erforderlich, einer Begleitperson bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Gepäckbeförderungskosten sind daneben nicht gesondert beihilfefähig. Höhere Fahr- und Transportkosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie unvermeidbar waren; wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der in § 6 Abs. 1 Satz 2 LRBG genannte Betrag beihilfefähig.“

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- a) Beförderungskosten für die Hin- und Rückfahrt zum Kurort (§ 7),
- b) die Mitnahme weiterer Personen bei Benutzung privater Personenkraftwagen,
- c) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn-, Behandlungs- oder Aufenthaltsort und in deren Nahbereich bei einfachen Entfernungen bis zu 30 Kilometern,
- d) die Mehrkosten von Hin- und Rückfahrten zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich wäre,
- e) den Rücktransport wegen Erkrankung während privater Auslandsaufenthalte.“

f) In Absatz 2 wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt; der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c):

„b) Aufwendungen nach Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen sind bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:

- größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ihre Ursache in Tumoroperationen, in Entzündungen des Kiefers, in Operationen infolge von großen Zysten (z. B. große follikuläre Zysten oder Keratozysten), in Operationen infolge von Osteopathien – sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt –, in angeborenen Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten) oder in Unfällen haben,

- dauerhaft bestehende Xerostomie (Mundtrockenheit), insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,
- generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen (weniger als 8 Zähne pro Kiefer),
- nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z. B. Spastiken)
- atrophischer zahnloser Unterkiefer.

Aufwendungen für mehr als vier Implantate (einschließlich vorhandener Implantate) sind bei der Versorgung eines zahnlosen Unterkiefers nicht beihilfefähig.

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Festsetzungsstelle ein Kostenvorschlag eingereicht wird und diese auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Amtszahnarztes vor Behandlungsbeginn die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme und die Angemessenheit der Kosten anerkannt hat.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aufwendungen für eine häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XI) oder eine teilstationäre Pflege (§ 41 SGB XI) sind je nach Pflegestufe des § 15 SGB XI beihilfefähig bis zu monatlich:

1. in Stufe I 384 Euro,
2. in Stufe II 921 Euro,
3. in Stufe III 1.432 Euro;

entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs in der Pflegestufe II oder III höhere Aufwendungen, sind die Aufwendungen insgesamt höchstens bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Berufspflegekraft unter Anrechnung eines die finanzielle Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigenden Selbstbehalts beihilfefähig.

Bei Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) sind die Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.432 Euro im Kalenderjahr beihilfefähig.“

b) Absatz 4 Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„Ist die Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, so sind Aufwendungen für die Ersatzpflege (§ 39 Satz 3 SGB XI) bis zu weiteren 1.432 Euro im Kalenderjahr beihilfefähig. Wird die Ersatzpflege durch Pflegepersonen durchgeführt, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind auf Nachweis die notwendigen Aufwendungen (Satz 4), die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, beihilfefähig. Aufwendungen für Beratungen nach § 37 Abs. 3 SGB XI sind ohne Anrechnung auf die vorstehenden Höchstbeträge beihilfefähig.“

c) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei stationärer Pflege gehören hierzu nur Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt oder individuell angepasst oder die überwiegend nur dem Pflegebedürftigen allein überlassen sind, sofern sie nicht üblicherweise von der Einrichtung vorzuhalten sind.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

**Beihilfefähige Aufwendungen bei Kuren**

(1) Zu den Kosten einer unter ärztlicher Leitung in einem Ort des vom Finanzministerium aufgestellten Kurortverzeichnis durchgeführten ambulanten Heilkur oder einer Müttergenesungskur bzw. einer Mutter/Vater-Kind-Kur (§ 41 Abs. 1 SGB V), soweit nicht die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, werden Beihilfen bis zu einer Dauer von dreiundzwanzig Kalendertagen einschließlich der Reisetage gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe nach Absatz 1 ist, dass

- a) vor der erstmaligen Antragstellung eine Wartezeit von insgesamt 3 Jahren Beihilfeberechtigung nach diesen oder entsprechenden Beihilfevorschriften erfüllt ist,
- b) im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren keine anerkannte Sanatoriumsbehandlung (§ 6) oder Kurmaßnahme nach Absatz 1 durchgeführt wurde. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z. B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) eine Kurmaßnahme in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
- c) ambulante ärztliche Behandlungen und Heilbehandlungen außerhalb von Kurmaßnahmen wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit nicht ausreichend sind,
- d) die medizinische Notwendigkeit vor Beginn der Kur durch begründete ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen und durch ein Gutachten des zuständigen Amtsarztes bestätigt ist,
- e) die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Kurmaßnahme anerkannt hat,
- f) die Kurmaßnahme innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides oder innerhalb eines im Anerkennungsbescheid unter Beachtung der dienstlichen Belange zu bestimmenden Zeitraums begonnen wird,
- g) die ordnungsgemäße Durchführung der Kurmaßnahme durch Vorlage eines Schlussberichtes oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird.

(3) Beihilfefähig sind neben den Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 die Auslagen für die Kurtaxe und den Schlussbericht des Kurarztes. Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von 20 Euro täglich für jede Person gewährt. Schwerbehinderte, bei denen die Voraussetzung für eine ständige Begleitperson behördlich festgestellt ist und für die der Amtsarzt bestätigt hat, dass für eine erfolversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist, erhalten neben den Kosten für die Kurtaxe zu den Kosten für die Unterkunft der Begleitperson einen Zuschuss von 15 Euro. Ist die Beihilfefähigkeit der Kurmaßnahme nach Absatz 1 nicht anerkannt worden, so sind nur die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nummer 1, 7 und 9 beihilfefähig.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „nicht rechtswidriger“ durch die Wörter „einer durch Krankheit erforderlichen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich hierzu erforderlicher ärztlicher Untersuchungen sowie die Versorgung mit empfängnisregelnden Mitteln bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Künstliche Befruchtungen sind unter den Voraussetzungen des § 27a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 SGB V beihilfefähig.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für eine Krankenbehandlung oder Entbindung im Ausland sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung oder Entbindung am inländischen Wohnort oder letzten früheren inländischen Dienstort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihnen am nächsten gelegenen geeigneten inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären. Bei in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entstandenen Aufwendungen für ambulante Behandlungen und für stationäre Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern ist regelmäßig ein Kostenvergleich nicht erforderlich, es sei denn, dass gebietsfremden Personen regelmäßig höhere Gebühren als ansässigen Personen berechnet werden. Beförderungskosten zum Behandlungsort sind abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 11 nicht beihilfefähig. Ist eine Behandlung nach Absatz 3 Nr. 2 nur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland möglich, findet § 4 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 bis 3 Anwendung.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei einem Sanatoriumsaufenthalt (§ 6) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind nach § 6 Abs. 3 Buchstabe b beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass die Behandlung vor Beginn durch die Festsetzungsstelle auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist. Bei ambulanten Kurmaßnahmen in den in Satz 1 genannten Staaten sind die Aufwendungen nach § 7 beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte nachweisen kann, dass der ausländische Behandlungsort als Kurort anerkannt ist. Satz 2 gilt entsprechend. Wird die Behandlung außerhalb der in Satz 1 genannten Staaten durchgeführt, sind die Aufwendungen (§§ 6, 7) nur dann beihilfefähig, wenn im Inland oder in den in Satz 1 genannten Staaten kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist und die Behandlung vor Beginn vom Finanzministerium auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist.“

c) In Absatz 3 Nr. 3 wird der Betrag „550 Euro“ durch den Betrag „1.000 Euro“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Aufwendungen von im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten und im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 11 entsprechend.“

9. In § 12 a Abs. 5 wird der Betrag „40 Euro“ durch den Betrag „60 Euro“ ersetzt.
10. In der Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 11) wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. Blutzuckerteststreifen (Glucose-Teststreifen)  
Als beihilfefähiger Höchstbetrag je Teststreifen wird ein Betrag von 0,60 Euro festgesetzt.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2003 entstehen. Artikel I Nr. 2 Buchstabe a gilt für Personen mit erstmalig anerkanntem Rentenanspruch ab 1. Januar 2004. Artikel I Nr. 4 Buchstabe f gilt für Behandlungen, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen werden.

### Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

0139376 Az.: 14-12-02-02      Düsseldorf, 6. Januar 2004

Das Land Nordrhein-Westfalen hat unter dem 12. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 756 vom 19. Dezember 2003) die Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende veröffentlicht.

Den Text geben wir nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

#### Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)

Vom 12. Dezember 2003

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nicht-beamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 672), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen Sterilisation“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen Sterilisation“ ersetzt.

ab) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt auch für Beschäftigte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pflichtversicherte und freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, denen nach § 257 SGB V ein Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder die nach § 224 SGB V beitragsfrei versichert sind, sowie ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung dem Grunde nach zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen, an Stelle von Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V wählen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V erhalten, sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrags nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt, sind nicht beihilfefähig. Als Sach- oder Dienstleistungen gelten auch Geldleistungen bei künstlicher Befruchtung, bei kieferorthopädischer Behandlung, bei Arznei- und Verbandmitteln, bei Heilmitteln, bei häuslicher Krankenpflege, bei Haushaltshilfe und bei Hilfsmitteln. Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Kranken- oder Unfallversicherung, sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Mehrkosten für Zahnfüllungen, Verblendungen, implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen sind um den dem Grunde nach zustehenden Zuschuss zu kürzen. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Gebühren sowie Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel sind nicht beihilfefähig.“

c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird in der Klammer die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2003 entstanden sind.

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

140929 Az.: 13-02-02-01      Düsseldorf, 14. Januar 2004

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsrege-

lung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRГ bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRГ verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsregelung zur Änderung des kirchlichen  
Arbeitsrechts  
Vom 11. Dezember 2003**

**§ 1  
Änderung des BAT-KF**

§ 46 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird das Datum „26. April 2002“ durch das Datum „28. November 2003“ ersetzt.

**§ 2**

**Änderung des MTArb-KF**

§ 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird das Datum „26. April 2002“ durch das Datum „28. November 2003“ ersetzt.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Iserlohn, den 11. Dezember 2003

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2004**

142761 Az.: 14-01-02

Düsseldorf, den 26. Januar 2004

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung der von der Kirchenleitung am 14. November 2003 festgestellten und von der Landessynode am 15. Januar 2004 verabschiedeten Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2004 bekannt:

**Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2004**

Teil A I.a) – Landeskirchliche Aufgaben

Einzelplan	Haushalt Abteilung 1 Dienst von Theologen und Kirchenbeamten		Haushalt Abteilung 2 Dienst von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – Innerkirchliche Dienste		Haushalt Abteilung 3 Ökumene – Mission – Religionen		Haushalt Abteilung 4 Erziehung und Bildung	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	8.848.881,00	15.283.499	233.564,00	1.924.084,00	0,00	650,00	654.000,00	2.843.543,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	138.000,00	5.490.947,00	36.813,00	298.355,00	79.225,00	1.969.003,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	1.000,00	565.440,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	1.200,00	0,00	0,00	100,00	3.806.969,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	601.774,00	0,00	0,00	0,00	199.270,00	37.280,00	8.158.934,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	0,00	5.000,00	1.000,00	79.475,00	0,00	5.100,00	0,00	5.470,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	9.761.092,00	2.718.500,00	7.686.382,00	0,00	4.273.431,00	0,00	12.206.445,00	0,00
<b>Gesamtplan</b>	<b>18.609.973,00</b>	<b>18.609.973,00</b>	<b>8.059.946,00</b>	<b>8.059.946,00</b>	<b>4.310.344,00</b>	<b>4.310.344,00</b>	<b>12.976.950,00</b>	<b>12.976.950,00</b>

Einzelplan	Haushalt Abteilung 5 Kirchenrecht und Theologische Grundsatzfragen		Haushalt Abteilung 6 Finanzen + Vermögen; Diakonie; Gesellschaftliche Verantwortung		Haushalt Zentrale Dienste		Haushalt Kanzlei des Präses	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	770,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	2.000,00	60.900,00	342.186,00	0,00	0,00	0,00	246.145,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	397.671,00	59.564,00	3.982.176,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	173.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	5.284.101,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	1.008.980,00	0,00	0,00	11.960,00	1.015.039,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	75.341,00	556.077,00	556.690,00	1.522.911,00	3.479.956,00	15.087.134,00	4.700,00	1.158.400,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	11.204.500,00	2.800.000,00	1.492.802,00	1.492.802,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	7.174.258,00	0,00	51.722.831,00	54.784.212,00	12.610.257,00	0,00	1.399.845,00	0,00
<b>Gesamtplan</b>	<b>7.249.599,00</b>	<b>7.249.599,00</b>	<b>63.604.485,00</b>	<b>63.604.485,00</b>	<b>17.594.975,00</b>	<b>17.594.975,00</b>	<b>1.404.545,00</b>	<b>1.404.545,00</b>

Die Haushaltspläne der landeskirchlichen Einrichtungen im Haushalt Teil A I.b) schließen in Einnahmen und Ausgaben mit **76.231.455,00 €** ab.

**Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2004**

Teil A I.a) – Landeskirchliche Aufgaben

Einzelplan	Haushalt Teil A II. Gesetzliche gesamtkirchliche Aufgaben		Sonderhaushalt Teil B Zentrale Pfarrbesoldung		Sonderhaushalt Teil C Finanzausgleich in der EKIR	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	28.144.022,00	176.689.987,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	2.561.693,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	6.500.000,00	11.878.834,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	1.826.020,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	1.500,00	753.785,00	36.645,00	1.079.687,00	0,00	0,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	57.013.159,00	45.494.327,00	150.834.988,00	1.245.981,00	29.196.749,00	29.196.749,00
<b>Gesamtplan</b>	<b>63.514.659,00</b>	<b>63.514.659,00</b>	<b>179.015.655,00</b>	<b>179.015.655,00</b>	<b>29.196.749,00</b>	<b>29.196.749,00</b>

Die Haushaltspläne können in der Zeit **vom 8. bis 12. März 2004** im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 405, bei Herrn Lk.-Oberverwaltungsrat Maus eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

### Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2004

95667 Az. 14-08-01-01 Düsseldorf, 9. Januar 2004

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 2004 bekannt:

Das Landeskirchenamt

**1. Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 22. Dezember 2003

Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen II.3 – 12.3/2004

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 KiStG für die Erhebung der Kirchensteuern im Steuerjahr 2004 den mir mit dem Schreiben vom 12. September 2003 vorgelegten Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche im Rheinland staatsaufsichtlich an:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H. und
- ein Kirchgeld bis zu 12,- Euro als festes und bis zu 30,- Euro als gestaffeltes Kirchgeld
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

### Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)

Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

**2. Rheinland Pfalz**

Mainz, 18. September 2003

Ministerium für  
Wissenschaft, Weiterbildung,  
Forschung und Kultur  
Aktenzeichen: 1532-1 – 54 202/51

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2004 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge

- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,- Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,- Euro jährlich
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

#### Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)

Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG).

### 3. Hessen

Wiesbaden, 17. September 2003

Hessisches Kultusministerium  
I B 1.2 – 870.130.003 – 3 –

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2004 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2004 folgende Kirchensteuern erhoben:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 vom Hundert
- c) Kirchgeld bis zu 6,- Euro als festes und von 3,- Euro bis 15,- Euro als gestaffeltes Kirchgeld
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

#### Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)

Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

### 4. Saarland

Saarbrücken, 23. September 2003

Ministerium für  
Finanzen und Bundesangelegenheiten  
B/2-4 – 124/03 – S 2440

Die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2004 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtbl. Seite 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2002 (Amtbl. Seite 1414), anerkannt:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A)
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,- Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,- Euro jährlich
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört, nach folgender festgelegter Tabelle:

#### Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO)

Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

## **Rechtsmittel gegen die Sonderzahlung 2003 und Auswirkungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001**

139906 Az.: 14-13-01      Düsseldorf, den 8. Januar 2004

Gegen die Höhe der Sonderzahlung 2003 (sog. Weihnachtsgeld) und die Absenkung des Versorgungsniveaus auf Grund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 haben eine Vielzahl von Besoldungs- und Versorgungsempfängern Rechtsmittel eingelegt.

Wir haben entschieden, den Anträgen derzeit insoweit zu entsprechen, dass wir auf die Einrede der Verjährung verzichten und das Ergebnis der beim Land zu führenden Musterverfahren abwarten. Ferner beabsichtigen wir, das Ergebnis der Musterverfahren auf alle Besoldungs- und Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche im Rheinland unabhängig davon zu übertragen, ob diese Rechtsmittel eingelegt haben oder nicht. Von der Vorlage weiterer Anträge bitten wir daher abzusehen. Sie sind zur Wahrung von Ansprüchen nicht notwendig.

Das Landeskirchenamt

## **Kraftfahrt-Rahmenvertrag Nr. 18384/1**

Az.: 14-20-9      Düsseldorf, 14. Januar 2004

Der zum 1. Januar 1997 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Bruderhilfe geschlossene Rahmenvertrag mit einem Beitragsnachlass von 15 % auf Tarifbeiträge ist zum 1. Januar 2004 geändert worden.

Auf Grund der in den letzten Jahren verschlechterten Schadensituation hat die Bruderhilfe den gewährten Beitragsnachlass von 15 % zum 1. Januar 2004 gekündigt.

Der übrige Vertragsinhalt bleibt unverändert bestehen.

Das Landeskirchenamt

## **Kollekte in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten Ausbildung für Jugendliche in Indonesien**

Az. 14-06-02-05      Düsseldorf, 8. Januar 2004

Im Norden der indonesischen Insel Sumatra verlassen viele junge Menschen ihre Dörfer, denn die ländlichen Regionen bieten ihnen keine berufliche Zukunft. In den überbevölkerten und durch Massenarbeitslosigkeit geprägten Großstädten und Freihandelszonen erwartet sie die harte Wirklichkeit: Nur wenige Männer finden einen Arbeitsplatz, junge Frauen werden unter geradezu menschenunwürdigen Bedingungen ausgebeutet.

Die Simalungunkirche, eine Mitgliedskirche der Vereinten Evangelischen Mission in Wuppertal, hat Ausbildungs- und

Dorfentwicklungsprogramme gestartet, um der Landflucht in Sumatra entgegenzuwirken. Wasserleitungen und sanitäre Einrichtungen werden gebaut. Ein Ausbildungszentrum ermöglicht jungen Frauen und Männern, ein Handwerk zu erlernen und ihre Zukunft eigenverantwortlich zu gestalten.

Das Landeskirchenamt

## **Urkunde über die Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde bei der Bergischen Diakonie Aprath**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### **Artikel 1**

Die Anstaltskirchengemeinde bei der Bergischen Diakonie Aprath, Kirchenkreis Niederberg, wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Anstaltskirchengemeinde bei der Bergischen Diakonie Aprath wird in die Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Ost, Ev. Kirchenkreis Elberfeld, eingegliedert:

In Elberfeld-Ost die Straßburger Straße 39–45.

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Ost bleiben hiervon unberührt.

### **Artikel 3**

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Anstaltskirchengemeinde bei der Bergischen Diakonie Aprath wird in die Ev. Kirchengemeinde Düssel, Ev. Kirchenkreis Niederberg, eingegliedert:

In Düssel das vom Oberdüsseler- und Unterdüsseler Weg, Erfurth- und Schönefelderweg sowie vom Diakonissenweg erschlossene Gebiet.

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Düssel bleiben hiervon unberührt.

### **Artikel 4**

Die Gemeindeglieder der Anstaltskirchengemeinde bei der Bergischen Diakonie Aprath werden in die Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Ost – wenn sie ihren Wohnsitz im Gebiet des Artikel 2 haben – umgemeindet.

### **Artikel 5**

Die Gemeindeglieder der Anstaltskirchengemeinde bei der Bergischen Diakonie Aprath werden in die Ev. Kirchengemeinde Düssel – wenn sie ihren Wohnsitz im Gebiet des Artikel 3 haben – umgemeindet.

### **Artikel 6**

Die erste Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde bei der Bergischen Diakonie Aprath wird aufgehoben.

Die zweite Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde bei der Bergischen Diakonie Aprath wird siebte Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Niederberg für Altenheimseelsorge und Seelsorgefortbildung.

### Artikel 7

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2003

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### Urkunde

Die durch Urkunde vom 19. Dezember 2003 von der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene und am 1. Februar 2004 in Kraft tretende Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde bei der Bergischen Diakonie Aprath, Kirchenkreis Niederberg, wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, Januar 2004

Bezirksregierung Düsseldorf  
Im Auftrag

Siegel

gez. Unterschrift

## Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Langerfeld

Auf Grund von Artikel 7 Absatz 2 sowie den Artikeln 126 bis 128 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langerfeld nach Anhören des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Barmen folgende Satzung:

### § 1

#### Leitung der Kirchengemeinde

1. Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.
2. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft. Es tritt in der Regel monatlich zusammen.
3. Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit. Es kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben ist.
4. Das Presbyterium gibt sich und den Fachausschüssen eine Geschäftsordnung.
5. Das Presbyterium räumt den Fachausschüssen nach Maßgabe dieser Satzung auch ein Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes ein.
6. Die Fachausschüsse sind gehalten, im Rahmen der im Presbyterium verabschiedeten Konzeption zu entscheiden und an ihrer Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

### § 2

#### Bildung von Fachausschüssen

Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- Bauausschuss
- Diakonieausschuss
- Finanzausschuss
- Jugendausschuss
- Kindergartenausschuss
- Personalausschuss
- Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Ausschuss für Theologie und Gottesdienst

### § 3

#### Zusammensetzung der Fachausschüsse

1. Die Mitgliederzahl der Ausschüsse beträgt mindestens im
 

– Bauausschuss	4 Mitglieder
– Diakonieausschuss	6 Mitglieder
– Finanzausschuss	7 Mitglieder
– Jugendausschuss	12 Mitglieder
– Kindergartenausschuss	8 Mitglieder
– Personalausschuss	8 Mitglieder
– Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	4 Mitglieder
– Ausschuss für Theologie und Gottesdienst	8 Mitglieder.

Die jeweilige tatsächliche Mitgliederzahl setzt das Presbyterium durch Beschluss fest. Der Beschluss liegt zur Information der Öffentlichkeit im Gemeindebüro aus.

2. Mitglieder der Fachausschüsse können folgende Gemeindeglieder sein:

Pfarrer/innen, Pfarrer/innen zur Anstellung oder Pastoren/innen im Sonderdienst, Presbyter/innen, sachkundige Gemeindeglieder, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen, die in dem betroffenen Arbeitsgebiet tätig sind.

3. Jedes Mitglied des Presbyteriums kann als Gast an einer Sitzung eines Fachausschusses teilnehmen. Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen. Er oder sie kann auf Bitten eines Fachausschusses oder in besonderen Fällen auf Grund eines Presbyteriums-Beschlusses die Leitung der Sitzung übernehmen.
4. Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses. Der Fachausschuss hat ein Vorschlagsrecht. Den Vorsitz des Finanzausschusses soll der Finanzkirchmeister oder die Finanzkirchmeisterin führen.
5. Nach jeder Sitzung haben die Ausschüsse dem Presbyterium zu berichten.

### § 4

#### Arbeit und Zusammenarbeit der Fachausschüsse

1. Ein Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse der Fachausschüsse sind zustande gekommen, wenn ihre volljährigen stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zugestimmt haben. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
2. Die Ausführung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses oder der Stellvertretung mit Hilfe des Zen-

tralen Verwaltungsamtes im Kirchenkreis Barmen. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu informieren und kann die Ausführung von Beschlüssen an sich ziehen.

3. In eiligen Fällen, bei denen die Einberufung des Fachausschusses nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, kann gemäß Artikel 123 Abs. 2 der Kirchenordnung einstweilen das Erforderliche angeordnet werden. Dies ist dem Leitungsorgan sowie dem betroffenen Fachausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung mitzuteilen.
4. Das Presbyterium und die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachausschüssen entscheidet das Presbyterium.
6. Die Mitglieder des Presbyteriums und der Fachausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet werden, dauernd Verschwiegenheit zu wahren.

#### § 5

##### **Bauausschuss**

1. Der Bauausschuss berät über die Unterhaltung aller Gebäude und baulichen Anlagen der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor.
2. Er entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches:
  - über die Verwendung von Haushaltsmitteln für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände und weitere sachliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben,
  - die Durchführung der Bauunterhaltung (Reparatur-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten), die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
  - den Abschluss von Wartungsverträgen,
  - die Vergabe von Reparaturen und Anschaffungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Weiter gehören zu den Aufgaben des Bauausschusses:
  - die Vorbereitung von Bauvorhaben,
  - die jährliche Baubegehung aller bebauten und unbebauten Grundstücke,
  - der Vorschlag für die benötigten Haushaltsmittel der Bauunterhaltung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - die Überwachung der gemeindeeigenen Gebäude und die Sorge dafür, dass ihre Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist,
  - die Sorge für eine gesunde Umwelt bei allen Maßnahmen.
4. Der Bauausschuss ist verpflichtet, ein langfristiges Konzept zur Unterhaltung und Instandsetzung der Gebäude zu erarbeiten und umzusetzen.
5. Der Bauausschuss tagt je nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr.

#### § 6

##### **Diakonieausschuss**

1. Der Diakonieausschuss berät über die diakonischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde.
2. Der Diakonieausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches:
  - über die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie,
  - über die Verwendung von Haushaltsmitteln für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände und weitere sachliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben,
  - über die Zweckbestimmung des Klingelbeutels und unterbreitet dem Presbyterium einen Vorschlag für die gemeindeeigenen sowie die Wahlkollekten.
3. Der Ausschuss führt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Bereich.
4. Der Diakonieausschuss tagt je nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr.

#### § 7

##### **Finanzausschuss**

1. Der Finanzausschuss trifft in Zusammenarbeit mit der kassenführenden Stelle (Zentrales Verwaltungsamt) und nach Anhörung der anderen Fachausschüsse die Vorbereitungen zur Feststellung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde.
2. Der Finanzausschuss überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und berichtet dem Presbyterium auf Anforderung über den Stand der Einnahmen und Ausgaben.
3. Der Finanzausschuss berät das Presbyterium bei der Beschlussfassung in allen mit finanziellen Folgen verbundenen Angelegenheiten, es sei denn, die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses ist gegeben.
4. Der Finanzausschuss stellt, soweit Art und Umfang der Haushaltswirtschaft oder die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, eine mehrjährige Finanzplanung auf.
5. Der Finanzausschuss tagt je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

#### § 8

##### **Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss berät über die Angelegenheiten der Jugendarbeit der Kirchengemeinde und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor.
2. Der Jugendausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
  - die Planung und Durchführung von Jugendgottesdiensten und anderen Maßnahmen,
  - die Planung und Durchführung von Freizeiten, sofern das Presbyterium dem Finanzierungsplan zugestimmt hat,
  - die Verwendung von Haushaltsmitteln für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände und weitere sachliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

3. Der Ausschuss führt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit.
4. Der Jugendausschuss tagt je nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr.

## § 9

**Kindergartenausschuss**

1. Der Kindergartenausschuss berät über die Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder der Kirchengemeinde, die dem Verband Evangelischer Kindergärten in Barmen (VEKiB) angeschlossen sind, und unterstützt die Gemeindevertreter der Verbandsorgane.
2. Der Kindergartenausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
  - die Planung und Koordination der religionspädagogischen Arbeit,
  - Angebote von gemeinsamen Elternabenden,
  - die ökumenische Zusammenarbeit.
3. Der Kindergartenausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

## § 10

**Personalausschuss**

1. Der Personalausschuss berät im Rahmen seines Aufgabenbereiches und unter Hinzuziehung fachlich qualifizierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde über sämtliche Personalfragen und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor.
2. Der Personalausschuss berät unter Mitwirkung der Mitarbeitervertretung über alle das Vergütungs- und Dienstrecht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betreffenden Änderungen.
3. Der Personalausschuss tagt je nach Bedarf.

## § 11

**Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

1. Der Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit berät und entscheidet über Inhalt, Zusammenstellung und Herausgabe des Gemeindebriefes und anderer Veröffentlichungen.
2. Der Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über die Verwendung von Haushaltsmitteln für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände und weitere sachliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben.
3. Der Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tagt je nach Bedarf, jedoch mindestens fünfmal im Jahr.

## § 12

**Ausschuss für Theologie und Gottesdienst**

1. Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst berät über die Angelegenheiten des Gottesdienstes und der Kirchenmusik der Kirchengemeinde und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor.
2. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - Beratung zu theologischen Fragen, insbesondere den Gottesdienst und den Gemeindeaufbau betreffend,
  - Beratung zu Fragen der Gestaltung, des Ortes und der Zeit der Gottesdienste und der kirchenmusikalischen Veranstaltungen,
  - Beratung über kirchenmusikalische Fragen.

Der Ausschuss führt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der kirchenmusikalischen Arbeit und im Küster-Bereich.

Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst tagt je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

## § 13

**Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Änderungen sind durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich. Sie sind ebenfalls im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Wuppertal, den 6. Oktober 2003

Evangelische Kirchengemeinde  
Langerfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. Januar 2004

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## **Satzung für die unselbstständige kirchliche Maria Nenninghoven Stiftung**

**Präambel**

In Verantwortung vor Gott und zum Wohl der Menschen vermachte Frau Maria Nenninghoven im Jahre 1884 der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann die landwirtschaftlichen Güter Gut Katers und Gut Nenninghoven. Mit ihrem Vermächtnis wollte die Vermächtnisgeberin die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben durch die Ev. Kirchengemeinde Mettmann unterstützen.

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann hat durch Beschluss vom 15. September 2003 die unselbstständige kirchliche „Maria Nenninghoven Stiftung“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Förderung der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann und die Bewahrung des Vermächtnisses der Frau Maria Nenninghoven.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## § 1

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung trägt den Namen „Maria Nenninghoven Stiftung“.
2. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Mettmann.

## § 2

**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann, die durch die „Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann gGmbH“ wahrgenommen wird.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Unterstützung der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenarbeit
  - die Unterstützung von Personen in schwierigen Lebenssituationen
  - die Förderung von Projekten in der Jugend-, Familien- und Altenarbeit.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

**Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 430.000,00 €. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Mettmann verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

## § 4

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

## § 5

**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6

**Stiftungsrat**

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.  
Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens acht Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen einer mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen verbundenen Konfession angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss dem Presbyterium angehören.
2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

4. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
5. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
6. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 7

**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist;
- b) die jährliche Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der weiteren Zuwendungen;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter;
- d) die jährliche Einladung des Beirats und der Stifter zu einer Zusammenkunft.

## § 8

**Rechtsstellung des Presbyteriums**

1. Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
  - b) Änderung der Satzung
  - c) Auflösung der Stiftung
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
3. Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 9

**Stiftungsbeirat**

1. Das Presbyterium kann einen Stiftungsbeirat berufen.
2. In den Beirat sollen Persönlichkeiten berufen werden, die auf Grund ihrer Verbindungen zur Öffentlichkeit für die Aufgaben der Stiftung förderlich sind.
3. Dem Stiftungsbeirat sollen nicht weniger als 5 und nicht mehr als 15 Personen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirates beträgt 4 Jahre.
4. Der Stiftungsbeirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung.

5. Der Beirat berät mit dem Stiftungsrat Wege und Möglichkeiten des Fundraisings für die Stiftung.
6. Einmal im Jahr unterrichtet der Stiftungsrat den Beirat über die Situation der Stiftung.

#### § 10

##### **Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

#### § 11

##### **Auflösung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

#### § 12

##### **Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Mettmann, die es unmittelbar und ausschließlich für diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

#### § 13

##### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mettmann, den 15. September 2003

Evangelische Kirchengemeinde  
Mettmann

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. Januar 2004

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

#### **Satzung**

#### **Fachausschuss „Krankenhausseelsorge“ des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen**

Auf Grund von Artikel 152 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Leverkusen folgende Satzung für den Fachausschuss „Krankenhausseelsorge“ (im Folgenden Fachausschuss) beschlossen:

#### § 1

##### **Verantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand haben – gemäß „Grundsätze für die Seelsorge in Krankenhäusern und Altenpflegeheimen“ der EKIR – dafür zu sorgen bzw.

darüber zu wachen, dass die Krankenhausseelsorge für alle Krankenhäuser ihres Bereiches geordnet und gewährleistet wird. Sie richtet dazu den synodalen Fachausschuss „Krankenhausseelsorge“ ein.

2. Der Kreissynodalvorstand kann im Auftrag der Kreissynode gemäß Artikel 157 (KO) Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

#### § 2

##### **Zusammensetzung des Fachausschusses**

Die Kreissynode wählt die Mitglieder des Fachausschusses. Dem Fachausschuss sollen angehören:

- je ein/e Vertreter/in der Gemeinde/n des Kirchenkreises
- ein/e Vertreter/in des Kreissynodalvorstandes Leverkusen
- drei sachkundige Gemeindeglieder (möglichst aus den Bereichen Psychiatrie, Somatische Kliniken, ehrenamtlich im Krankenhaus Mitarbeitende)
- die hauptamtlichen Krankenhausseelsorger/innen
- der Kreissynodalvorstand und der Fachausschuss können Mitglieder vorschlagen, die von der Kreissynode berufen werden müssen

#### § 3

##### **Aufgaben des Fachausschusses**

1. Dem Fachausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Umsetzung von Beschlüssen der Kreissynode bzw. des Kreissynodalvorstandes die Krankenhausseelsorge betreffend
  - b) Anträge an und Berichte für die Kreissynode
  - c) Erarbeitung von Vorlagen für den Kreissynodalvorstand und Bearbeitung von Vorlagen des Kreissynodalvorstandes
  - d) Vorschlag zur Ausgestaltung des Haushaltsplans die Krankenhausseelsorge betreffend zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand/die Kreissynode
  - e) Ständige begleitende Beobachtung des Arbeitsfeldes
  - f) Beratung der Kreissynode bei der Erarbeitung eines Stellenplans
  - g) Beratung des Kreissynodalvorstandes bei Besetzungsfragen von Krankenhausseelsorgestellen
  - h) Beratung der Presbyterien bei allen Angelegenheiten, die die Krankenhausseelsorge betreffen
  - i) Konzepterarbeitung für die Regelung der Seelsorge in den Kliniken im Bereich des Kirchenkreises
2. Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der Fachausschuss ständige oder ad-hoc-Arbeitsgruppen bilden.

#### § 4

##### **Vorsitz**

1. Der/Die Vorsitzende des Fachausschusses und sein/e ihr/e Stellvertreter/in werden von der Kreissynode gewählt. Der Fachausschuss kann hierfür Personen vorschlagen.
2. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

#### § 5

##### **Arbeitsweise**

1. Der Fachausschuss tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindes-

tens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.

2. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter/in vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Die Sitzungsunterlagen sind der Einladung beizufügen.
3. Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann durch Beschluss Gäste zu den Beratungen einladen.
6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.
7. Über weitere Einzelheiten kann der Fachausschuss eine Geschäftsordnung erlassen, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

#### § 6

##### **Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand**

Der Fachausschuss ist dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode verantwortlich und berichtspflichtig. Der Fachausschuss muss zu Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes/der Kreissynode, die seinen Aufgabenbereich betreffen, gehört werden. Der Fachausschuss hat das Recht, in Fragen, die sich aus seiner Zuständigkeit ergeben, der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand Anträge vorzulegen.

#### § 7

##### **In-Kraft-Treten, Änderungen**

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Leverkusen, den 15. November 2003

Evangelischer Kirchenkreis  
Leverkusen  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. Januar 2004

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Niederberg und die Presbyterien der evangelischen Kirchengemeinde Düssel, der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges, der evangelischen Kirchengemeinde Velbert und der evangelischen Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum haben auf Grund des § 1 Abs. 2 des Verbandsgesetzes (vom 11. Januar 2002, KAbI. S 91) für das gemeinsame Verwaltungsamt folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Name und Sitz des Verwaltungsamtes**

1. Zur Durchführung der in § 2 bezeichneten Aufgaben betreiben der Kirchenkreis Niederberg und die Kirchengemeinden Düssel, Neviges, Velbert und Velbert-Dalbecksbaum ein gemeinsames Verwaltungsamt.
2. Das Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg“.
3. Der Sitz des Verwaltungsamtes ist das Friedrich-Karrenberg-Haus, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert.

#### § 2

##### **Aufgaben des Verwaltungsamtes**

1. Dem Verwaltungsamt werden unbeschadet der Rechte und Pflichten der Leitungsorgane neben den allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben folgende Verwaltungsgeschäfte übertragen:
  - a) die Mitwirkung bei der Vorbereitung und die Protokollführung in den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes, der Kreissynode, der Presbyterien sowie der Finanzausschüsse der angeschlossenen Körperschaften,
  - b) die Unterstützung der Vorsitzenden bei der Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
  - c) das kirchliche Meldewesen einschließlich der Führung der Kirchenbücher,
  - d) das Personalwesen,
  - e) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
  - f) die Vermögensverwaltung,
  - g) die Kirchensteuerverwaltung einschließlich des Finanzausgleichs,
  - h) die Verwaltung rechtlich unselbstständiger Einrichtungen,
  - i) die Grundstücks- und Bauangelegenheiten einschließlich der Miet- und Pachtverträge,
  - j) die Friedhofsangelegenheiten,
  - k) die Verwaltung der Kindergärten,
  - l) die Verwaltung der Kollekten, Sammlungen und Gaben.
2. Das Verwaltungsamt unterhält als Anlaufstelle für die Gemeindeglieder sowie zur örtlichen Unterstützung der Pfarnerinnen und Pfarrer sowie der Mitarbeitenden in den angeschlossenen Kirchengemeinden Gemeindebüros, deren Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan festzulegen sind.
3. Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind grundsätzlich für jede Körperschaft gesondert auszuführen. Die Führung einer gemeinsamen Kasse und die Sammelverwaltung des Geld-, Kapital- und Rücklagevermögens bleibt davon unberührt.
4. Weitere Aufgaben können dem Verwaltungsamt durch einmütigen Beschluss des Verwaltungsausschusses übertragen werden.

#### § 3

##### **Verwaltungsausschuss**

1. Die Aufsicht über das Verwaltungsamt und dessen rechtliche Vertretung sowie die Regelung der Angelegenheiten des Verwaltungsamtes von grundsätzlicher Bedeutung obliegen dem Verwaltungsausschuss. Dieser ist Gemeinsame Versammlung im Sinne des § 13 Verbandsgesetz.

2. Dem Verwaltungsausschuss gehören die Superintendentin bzw. der Superintendent und die Vorsitzenden der Presbyterien der angeschlossenen Körperschaften, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter an. Darüber hinaus wird je ein Mitglied des Kreis-synodalvorstandes und der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter durch die Leitungsorgane für den Verwaltungsausschuss benannt. Jede Körperschaft darf höchstens einen Theologen oder eine Theologin benennen. Die Entsendung erfolgt für die Dauer der für das jeweilige Leitungsorgan geltenden Wahlperiode.
3. Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.
4. Der Verwaltungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und jede angeschlossene Körperschaft durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Im übrigen gelten für die Verhandlungen und Beschlussfassungen die Regelungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.
5. In eiligen Fällen hat die bzw. der Vorsitzende das Erforderliche einstweilig zu veranlassen, möglichst im Einvernehmen mit je einem Mitglied des Verwaltungsausschusses aller angeschlossenen Körperschaften. Die Kirchenordnung gilt sinngemäß.
6. Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Leitungsorgan der angeschlossenen Körperschaften oder der Verwaltungsleitung unter Angabe der Gründe verlangt wird.

#### § 4

##### Aufgaben des Verwaltungsausschusses

1. Zu den Aufgaben des Verwaltungsausschusses gehören insbesondere
  - a) der Beschluss über den Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Verwaltungsamtes und die Feststellung der Jahresrechnung,
  - b) die Festsetzung der Beiträge der angeschlossenen Körperschaften gemäß 6 dieser Satzung,
  - c) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten sowie die Auswahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschluss über die Dienstanweisungen,
  - d) die Ernennung der Geschäftsführung des Verwaltungsamtes,
  - e) die Festlegung der Organisationsstruktur und des Geschäftsverteilungsplanes des Verwaltungsamtes,
  - f) die Übernahme von Verwaltungsaufgaben von evangelischen Kirchengemeinden oder Einrichtungen, die nicht dem Trägerverbund beitreten.
2. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Verwaltungsausschuss in Angelegenheiten des Verwaltungsamtes ausstellt, müssen von der bzw. dem Vorsitzenden oder deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Verwaltungsamtes versehen sein.
3. Dritten gegenüber treten die beteiligten Körperschaften in allen Angelegenheiten des Verwaltungsamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf.
4. Rechte und Pflichten der Leitungsorgane für ihren eigenen, vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

#### § 5

##### Stellenplan

1. Der Verwaltungsausschuss stellt den Stellenplan fest. Die Leitungsorgane der angeschlossenen Körperschaften müssen Veränderungen, die nicht durch Gesetze oder den BAT/KF vorgegeben sind, beschließen.
2. Im Stellenplan ist die Anzahl der auf jede beteiligte Körperschaft entfallenden Stellen der Beamtinnen und Beamten des Verwaltungsamtes festzulegen. Dienstgeber ist für die Geschäftsführung der Kirchenkreis, für die weiteren Beamtenstellen die im Stellenplan genannte Reihenfolge.
3. Das Leitungsorgan der nach Absatz 2 zuständigen Körperschaft spricht die Berufung, Beförderung, Überführung und Entlassung der Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses aus.
4. Alle in den Verwaltungen der sich anschließenden Körperschaften bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverträge werden vom Verwaltungsamt übernommen.

#### § 6

##### Finanzierung des Verwaltungsamtes

1. Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Verwaltungsausschuss zu beschließenden Haushaltplan aufgenommen. Sie werden durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes, durch Beiträge der angeschlossenen Körperschaften und durch Zuschüsse gedeckt.
2. Die Beiträge der angeschlossenen Körperschaften werden nach einem Kostenschlüssel berechnet, der die Zahl der Buchungen, der Personalfälle und der Gemeindeglieder berücksichtigt. Für den Kirchenkreis wird die durchschnittliche Gemeindegliederzahl pro Gemeinde im Kirchenkreis angesetzt. Der Schlüssel wird ermittelt bei den Gemeindegliedern durch die jeweils am 30. 6. des Vorjahres festgestellten Daten, bei den Buchungen und Personalfällen durch die jeweilige Anzahl des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres.
3. Die Gegenstände, die die beteiligten Körperschaften einbringen und das Sachvermögen, das sich durch Anschaffungen im Verwaltungsamt bildet, wird gemeinsames Eigentum. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der zuletzt beschlossene Kostenschlüssel nach Absatz 2 angewendet.

#### § 7

##### Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes sind ihr unterstellt.
2. Die Geschäftsführung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 dieser Satzung verantwortlich.
3. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
  - a) die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
  - b) die Einstellung und Entlassung von Arbeiterinnen und Arbeitern,

- c) die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
- d) die Ausführung des Haushaltsplanes des Verwaltungsamtes einschließlich der Kassenanordnungen.
4. Der Geschäftsführung wird im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Befugnis zur abschließenden Zeichnung des Schriftverkehrs gemäß der Kirchenordnung übertragen.
5. In Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Verwaltungsamtes gem. § 2 dieser Satzung betreffen, wird der Geschäftsführung das Anordnungsrecht für Kassenanordnungen gemäß § 102 der Verwaltungsordnung übertragen.
6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

#### § 8

#### Veränderungen der Träger

1. Der Anschluss weiterer evangelischer Körperschaften ist durch Änderung der Satzung möglich.
2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Körperschaft aus dem Trägerverbund ausscheiden will. Die beteiligten Körperschaften verpflichten sich, einen hierauf gerichteten Antrag frühestens nach dreijähriger Zugehörigkeit zum Trägerverbund zu stellen. Eine derartige Satzungsänderung wird frühestens 18 Monate nach Antragsstellung zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
3. Für den Fall des Ausscheidens einer Körperschaft tritt gemäß § 9 Verbandsgesetz die Verpflichtung der ausscheidenden Körperschaft ein, für den Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Ausscheiden die Verluste des Verwaltungsamtes anteilig mitzutragen, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.
4. Bei der Auflösung des Verwaltungsamtes werden die beteiligten Körperschaften entsprechend dem letzten Kostenverteilungsschlüssel (§ 6 Abs. 2) berechtigt und verpflichtet. Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den beteiligten Körperschaften entsprechend dem letzten Kostenverteilungsschlüssel gemeinsam getragen.

#### § 9

#### Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
2. Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Leitungsorgane aller beteiligten Körperschaften möglich und bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.
3. Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und die Aufhebung dieser Satzung.

#### Protokollnotiz

Die Prüfung des Verwaltungsamtes unterliegt dem zuständigen Kreissynodalrechner, soweit es sich um Angelegenheiten der angeschlossenen Gemeinden handelt. Die Prüfung der durch das Verwaltungsamt übernommenen Angelegenheiten des Kirchenkreises erfolgt weiterhin durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.

Velbert, den 1. Dezember 2003

Evangelischer Kirchenkreis  
Niederberg

Siegel

gez. Unterschriften

Velbert, den 1. Dezember 2003

Evangelische Kirchengemeinde  
Velbert

Siegel

gez. Unterschriften

Wülfrath-Düssel, den 1. Dezember 2003

Evangelische Kirchengemeinde  
Düssel

Siegel

gez. Unterschriften

Velbert, den 1. Dezember 2003

Evangelische Kirchengemeinde  
Velbert-Dalbecksbaum

Siegel

gez. Unterschriften

Neviges, den 1. Dezember 2003

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde  
Neviges

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Januar 2004

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Vereinbarung über die Kooperation zwischen der Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung Trier und der Evangelischen Kirche im Rheinland

138511 Az.: 25-21-01

Düsseldorf, 30. Dezember 2003

Nachstehend geben wir die Vereinbarung über die Kooperation zwischen der Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung Trier und der Evangelischen Kirche im Rheinland bekannt.

Das Landeskirchenamt

#### Vereinbarung über die Kooperation

zwischen der Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung Trier als Schulträgerin des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums in Schweich

– im Folgenden DBS genannt –

vertreten durch den Stiftungsrat der Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung und

der Evangelischen Kirche im Rheinland

vertreten durch das Landeskirchenamt Abteilung IV

– im Folgenden Abt. IV LKA genannt –

**Präambel**

Die Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung als Gründung des Kirchenkreises Trier und der drei Kirchengemeinden Ehrang, Trier und Wittlich ist eine Einrichtung in der Evangelischen Kirche im Rheinland und kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts. Sie ist Trägerin des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums in Schweich in der Form des Ganztagsgymnasiums. Das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium als Ganztagschule in verpflichtender Form ist ein beachteter Beitrag in der Schulreformdiskussion in Rheinland-Pfalz. Sie entwickelt wichtige Impulse zur Schulentwicklung der kirchlichen Schulen innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Über die Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium ist als Ganztagsgymnasium Teil des kirchlichen Schulwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch ihre Abt. IV – Erziehung und Bildung – übt in ihrer Gesamtverantwortung für das Schulwesen in der Landeskirche kirchliche Schulaufsicht aus, und zwar unbeschadet der Rechte der staatlichen Schulaufsicht, die nach den gesetzlichen Bestimmungen im Lande Rheinland-Pfalz durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier und Koblenz wahrgenommen wird.
2. Die DBS wird in ihrer Eigenschaft als Trägerin der Schule, die die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule hat, die Abt. IV LKA regelmäßig durch Sitzungsprotokolle informieren. Sie wird erforderlichenfalls die pädagogische Begleitung der Abt. IV LKA hinzuziehen und sich in juristischen Fragen durch Abt. IV LKA beraten lassen. Die Abt. IV LKA verpflichtet sich, zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
3. Ungeachtet der originären Zuständigkeit der Stiftungsorgane wird eine verbindliche Struktur der Zusammenarbeit vereinbart, und zwar
  - durch regelmäßige Mitarbeit mindestens eines Vertreters/einer Vertreterin der Abt. IV LKA im Stiftungsvorstand mit beratender Stimme,
  - bei der Präsentation des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums als kirchliche Schule durch Einbeziehung des Gymnasiums i.S. eines Bestandteils des Kirchlichen Schulwesens,
  - bei der Lehrerfortbildung durch Programme und Strukturen,
  - durch die Einbeziehung neuer Lehrkräfte in das Programm der Fortbildung in den ersten Amtsjahren,
  - bei der Einbeziehung in schulübergreifende Projekte, z.B. Da Capo,
  - durch Einladung/Teilnahme der Schulleitung zu der Direktorenkonferenz der kirchlichen Schulen und zu Maßnahmen der Schulleiterfortbildung,
  - bei der Fortschreibung des Schulprogramms und der Schulentwicklungsplanung,
  - bei Maßnahmen der Qualitätssicherung,
  - bei der Gestaltung von Kooperationen mit anderen Schulträgern sowie bei der Ausgestaltung ökumenischer und regionaler Zusammenarbeit.
4. Die DBS verpflichtet sich, die Zusammenarbeit wie folgt zu gestalten:

- a) Die Besetzung der Schulleitung erfolgt im Einvernehmen mit Abt. IV LKA. Daneben ist der Genehmigungsvorbehalt in dienstrechtlichen Fragen zu beachten.
- b) Strukturelle Veränderungen der Schule und Weiterentwicklungen werden nach Fühlungnahme mit Abt. IV LKA entschieden und durchgeführt.
- c) Entscheidungen in Personal- und Rechtsfragen der schulischen Arbeit erfolgen nach pädagogischer und rechtlicher Beratung durch Abt. IV LKA.
- d) In dienstrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Berufungen, Einstellungen, Verbeamtung und Versorgung, gelten die allgemeinen Regeln der Kirchenaufsicht.
- e) Bei Verhandlungen von Verträgen und Verabredungen mit den Schulbehörden im Land Rheinland-Pfalz beteiligt die DBS die Abt. IV LKA.

Schweich, den 18. November 2003

Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung  
Trier

Siegel

gez. Unterschrift

Düsseldorf, den 16. Oktober 2003

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Fortbildungsangebote des FFFZ · Medienverband**

Aktuelle Kurse und Trainings zu den Bereichen Kommunikation, Medien und Öffentlichkeitsarbeit bietet das Fortbildungsprogramm des FFFZ · Medienverband für das 1. Halbjahr 2004. Ergänzend zum Kurs „Luthers Thesen an der Kinoleinwand“ am 11. Mai kann im Medienverleih ein „Medienkoffer Luther“ mit dem aktuellen Kinofilm entliehen werden. Das Programm steht im Internet unter [www.fffz.de](http://www.fffz.de) oder kann beim FFFZ · Medienverband, Kaiserswerther Str. 450, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4580-259 und per E-Mail unter [fortbildung@fffz.de](mailto:fortbildung@fffz.de) bestellt werden.

#### **Seminare und Kurse**

- |                |   |
|----------------|---|
| 21. – 22. Jan. | „Hörfunk-Magazin: Bibel“                              |
| 6. – 7. Febr.  | Auf Entdeckungsreise im Internet                      |
| 28. Febr.      | „Es begab sich aber zu der Zeit ...“                  |
| 9. März        | Kommunikation an der Muschel                          |
| 20. März       | Jetzt spreche ich! Grundkurs                          |
| 25. März       | Wirkungsvoll präsentieren mit „PowerPoint“/Aufbaukurs |
| 26. März       | Neue Medien im FFFZ                                   |
| 27. März       | Moderne Kunst im Religionsunterricht                  |
| 24. April      | Jetzt spreche ich! Aufbaukurs                         |
| 26. April      | e-Learning live: der Kurs im Internet                 |
| 8. Mai         | Kirche geht online                                    |
| 8. Mai         | Erfolgreich argumentieren und präsentieren            |

11.	Mai	Luthers Thesen an der Kinoleinwand
14.	Mai	„Ich stehe gut da ...“
15.	Juni	Kino, Kunst und Werbung
19.	Juni	ABC des digitalen Videomachens
25. – 26.	Juni	Leitungsaufgaben kompetent und glaubwürdig wahrnehmen
<b>Termine auf Anfrage</b>		Kinderbibeln im Vergleich Wo die Fäden zusammenlaufen ... Pressemitteilung und Pressekonferenz Stimmliche Durchsetzungskraft

#### Kurse „Curriculum Öffentlichkeitsarbeit“

12.	März	Ostern im Schaukasten
11.	Mai	Fundraising
15.	Mai	Der Software-TÜV
18.	Juni	Gemeindebrief-Beratung
3.	Juli	Gemeindebrief-Konzeption
16. – 17.	Juli	Corporate Identity

#### FFFZ Akademie

19.	März	Brillant präsentieren
22.	März	TV-Moderation: Coaching
26.	März	Präsentation von Hörfunk-Nachrichten
24. – 25.	April	Basiskurs Hörfunk
26. – 27.	April	Interviewtraining für Journalisten
4.	Mai	Fit und kompetent im TV-Interview
13. – 15.	Mai	Non-lineare Fernsehbearbeitung
21. – 22.	Mai	Werkzeuge der Rede
4. – 6.	Juni	TV-Reportage
5.	Juni	Cross-mediale Öffentlichkeitsarbeit
18. – 19.	Juni	Kommunikation im Beruf
18. – 19.	Juni	Recherche off- und online
25.	Juni	Veranstaltungsmoderation

## Personal und sonstige Nachrichten

#### Ordinationen:

Pfarrer z.A. Reinhard Ambrosch am 28. September 2003 in der Emmaus-Kirchengemeinde Willich, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

PfarrerIn z.A. Veronika Ambrosch am 28. September 2003 in der Emmaus-Kirchengemeinde Willich, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer z.A. Jochen Gürtler am 7. Dezember 2003 in der Kirchengemeinde Sürth-Weiß, Kirchenkreis Köln-Süd.

Pfarrer z.A. Matthias Zizelmann am 7. Dezember 2003 in der Kirchengemeinde Bornheim, Kirchenkreis Bonn.

#### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

PfarrerIn im Probedienst Dr. Yvonne Brunk in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

PfarrerIn im Probedienst Kirsten Düsterhöft in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

PfarrerIn im Probedienst Kerstin Herrenbrück in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Prof. Dr. Berthold Köber in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Landeskirchenrat Hermann Wischmann ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zum stellvertretenden Abteilungsleiter der Abteilung V des Landeskirchenamtes berufen worden.

#### Übertragungen von Pfarrstellen:

PfarrerIn Dr. Yvonne Brunk mit Wirkung vom 1. Februar 2004 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Buderich, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord.

PfarrerIn Kirsten Düsterhöft mit Wirkung vom 1. Januar 2004 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhaus, Kirchenkreis Niederberg.

PfarrerIn Kerstin Herrenbrück mit Wirkung vom 15. November 2003 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer Prof. Dr. Berthold Köber mit Wirkung vom 16. Dezember 2003 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer Dr. Egon Schröder mit Wirkung vom 1. Januar 2004 die Verbandspfarrstelle (Krankenhausseelsorge im Universitätsklinikum Essen) des Stadtkirchenverbandes Essen.

#### Ausscheiden aus dem Dienst:

PfarrerIn im Probedienst Mirjam Eilermann mit Ablauf des 31. Dezember 2003.

Pfarrer i.R. Armando A. Thielen mit Ablauf des 31. Januar 2004.

#### Freistellungen:

Pfarrer Christian Fischer, Kirchengemeinde Merkstein, Kirchenkreis Aachen, mit Wirkung vom 1. Januar 2004 unter Verlust der Pfarrstelle zum Dienst in der Militäraseelsorge (Ev. Standortpfarrer Wahn).

Pfarrer Peter Iwand, Evangelische Anstaltskirchengemeinde bei der Bergischen Diakonie Aprath (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2004 unter Verlust der Pfarrstelle.

#### Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Uwe Selbach, Kirchengemeinde Gummersbach, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises An der Agger.

Die Wahl des Pfarrers Andreas Engelschalk, Kirchengemeinde Braunfels, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Braunfels.

#### Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Marion Becks in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Ehemalige PfarrerIn im Probedienst Dörthe Flader in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kir-

chenkreis Wesel eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Januar 2004.

Landeskirchen-Inspektorin z.A. Daniela Horsch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Landeskirchen-Inspektorin.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Friedemann Hund vom Ev. Rentamt im Kreise Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Studiendirektor i.K. Manfred Kaufmann zum stellvertretenden Schulleiter der Viktoriaschule Aachen.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Bernd Kehren in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel eingerichtete Sonderdienststelle zum 16. Januar 2004.

Pastor Jörn Mayland in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Völklingen eingerichtete Sonderdienststelle zum 15. Januar 2004.

Claus Miele vom Theodor-Fliehdner-Gymnasium Düsseldorf zum Oberstudienrat i.K.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Jörg Munkes in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Februar 2004.

Kirchen-Verwaltungsrat Hans-Jürgen Pauluhn vom Kirchenkreis Gladbach-Neuss zum Kirchen-Oberverwaltungs-rat.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Hartmut Schaap zum Landeskirchen-Oberverwaltungs-rat.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Mike Schlößer vom Kirchenkreis Wesel zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Kathrin Ziermann vom Theodor-Fliehdner-Gymnasium Düsseldorf zur Oberstudienrätin i.K.

#### Überleitung:

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Wilfried Jerosch vom Kirchenkreis Essen-Nord in den Dienst des Stadtkirchenverbandes Essen.

#### Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Ernst-Detlef Flos mit Ablauf des 31. Januar 2004.

Pfarrer zur Anstellung Martin Schmitz-Bethge mit Ablauf des 30. November 2003.

Pastor im Sonderdienst Herbert Schubert mit Ablauf des 31. Dezember 2003.

#### Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Friedhelm Sabokat, Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, 4. Pfarrstelle, Kirchenkreis Niederberg, vom 1. Februar 2004 bis 31. Juli 2006.

Pfarrer Heinz-Wilhelm Schröer, Kirchenkreis Kleve, 2. Pfarrstelle, vom 1. Februar 2004 bis 31. Juli 2006.

Pfarrer Klaus Wagner, Kirchengemeinde Remlingrade, Kirchenkreis Lennep, vom 1. Februar 2004 bis 31. Juli 2006.

Pfarrer Heinz Walther, Kirchenkreis Moers, 3. kreiskirchliche Pfarrstelle, vom 1. Februar 2004 bis 31. Juli 2005.

#### Eintritt in den Ruhestand:

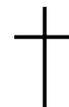
Superintendent Pfarrer Günter Arnold, Kirchengemeinde Ratingen (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2004.

Pfarrer Helmut Bohl, Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2004.

Kirchengemeinde-Amtmann Walter Jäschke vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg zum 1. Februar 2004.

Pfarrer i.W. Wilfried Regenstein mit Wirkung vom 1. Februar 2004.

Kirchengemeinde-Amtfrau Birgit Röhrig von der Kirchengemeinde Lüttringhausen mit Ablauf des 31. Januar 2004.



*Er ist der Herr, unser Gott,  
er richtet in aller Welt.*

*Psalms 105,7*

#### Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Jörg Eichert, am 27. Dezember 2003 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Gemeinde Köln (Antoniterkirche), geboren am 24. April 1925 in Stuttgart, ordiniert am 3. September 1950 in Ludwigsburg.

Pfarrer i.R. Rolf Levin, am 6. November 2003 in Trier, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Kirchengemeinde Trier, geboren am 18. April 1916 in Arnstadt, ordiniert am 12. September 1952 in Thalfang.

Pfarrer i.R. Erwin Prang, am 3. Dezember 2003 in Moers, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Kirchengemeinde Hochheide, geboren am 24. März 1926 in Essen, ordiniert am 23. Mai 1954 in Homberg-Hochheide.

Pfarrer i.R. Hans-Karl Schmidt-Arendse, am 13. Dezember 2003 in Bad Neuenahr-Ahrweiler, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler, geboren am 12. Dezember 1932 in Düsseldorf, ordiniert am 4. November 1962 in Dülken.

Pfarrer i.R. Hermann Twittenhoff, am 31. Dezember 2003 in Betzdorf, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Kirchengemeinde Betzdorf, geboren am 28. März 1928 in Homberg/Niederrhein, ordiniert am 11. Juni 1961 in Aachen.

#### Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Bickendorf, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2004 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

#### **Aufhebung einer Gemeindepastorsstelle:**

In der Kirchengemeinde Langerfeld, Kirchenkreis Barmen, ist mit Wirkung vom 1. November 2003 die Gemeindepastorsstelle aufgehoben worden.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Bonbaden/Schwalbach/Neukirchen, Kirchenkreis Braunfels, ist ab 1. März 2004 durch die Presbyterien wieder zu besetzen. Bonbaden, Schwalbach und Neukirchen sind drei pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden mit insgesamt 2.900 Gemeindegliedern und drei Predigtstellen im Umkreis von 3 km. In den Gemeinden ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 173 ff. Das renovierte Pfarrhaus mit Garten befindet sich in Bonbaden. Für die Gemeindeglieder stehen zwei geräumige Gemeindegliederhäuser und ein Gemeindegliederraum zur Verfügung. Die Kirchengemeinden suchen einen kontaktfreudigen Menschen mit seelsorglichen Begabungen und legen Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Presbyterien, dem hauptamtlichen Jugendleiter sowie dem guten Stamm von ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Eine Bürokraft steht zur Verfügung. Die Gestaltung von lebendigen Gottesdiensten, die Durchführung von Hausbesuchen, eine zeitgemäße Gestaltung des Konfirmanden-Unterrichts sowie das Setzen von positiven Signalen für die Ökumene liegen den Gemeinden am Herzen. Berufsbegleitende Fortbildungen sind erwünscht. Die Gemeinden befinden sich im Prozess der Erstellung einer Gesamtkonzeption zur weiteren Entwicklung und Stärkung der volkshirchlichen Strukturen. Das landschaftlich schön gelegene Bonbaden bietet Kindergarten und Grundschule, weiterführende Schulen sind in gut erreichbarer Nähe. Bewerbungen eines Pfarrers/einer Pfarrerin oder eines Pfarrehepaares sind bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen der Anzeige im Amtsblattes zu richten an: Evangelische Kirchengemeinden Bonbaden/Schwalbach/Neukirchen, über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunfels, Postfach 14 46, 35524 Wetzlar. Telefonische Auskünfte erteilen Edith Beck, Tel. (0 64 45) 92 26 96, oder Erwin Becker, Tel. (0 64 42) 2 23 40 (ab 18.00 Uhr).

Die Kirchengemeinde Pulheim ist eine lebendige Gemeinde im Großraum Köln. In der Stadt Pulheim leben etwa 55.000 Einwohner in mehreren Ortsteilen. Die evangelische Kirchengemeinde, zu der nur ein Teil der Stadt Pulheim gehört, hat ca. 7.800 Gemeindeglieder und drei Predigtstätten. Die zu besetzende 1. Pfarrstelle befindet sich im Zentralort Pulheim. Sie ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Für die aus Altersgründen ausscheidende Pfarrerin des ersten Pfarrbezirks wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gesucht. Wegen der umzusetzenden Sparmaßnahmen kann die Stelle nur noch mit halbem Dienstumfang besetzt werden. Das Presbyterium arbeitet an einer Neustrukturierung der Aufgabenverteilung im Rahmen eines gesamtgemeindlichen Konzepts. Innerhalb der typischen Gemeindegliederarbeit wird Wert auf folgende Schwerpunkte gelegt: Seniorenarbeit, auch in Altenzentren, Arbeit mit jungen Familien, Projekte im öffentlichen Leben der Stadt, Öffentlichkeitsarbeit, ökumenische Kontaktpflege, auch mit anderen Religionsgemeinschaften am Ort. Die Gemeinde stellt sich eine

Bewerberin/einen Bewerber vor mit besonderer seelsorgerischer Kompetenz, Offenheit für neue theologische Fragestellungen und vielfältige Gottesdienstformen, der Bereitschaft, trotz des eingeschränkten Dienstumfangs verantwortliche Gemeindegliederarbeit zu tun. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte teamfähig sein, Organisationstalent besitzen und Aufgaben delegieren können. Die Arbeit von Ehrenamtlichen spielt in der Gemeinde eine große Rolle, sie soll deshalb fortgeführt und ausgebaut werden. Weitere Informationen erhalten Sie durch den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Dr. Martin Bock, Tel. (0 22 38) 30 78 95 oder durch die Pfarrerin des Bezirks, Sabine Petzke, Tel. (02 21) 530 31 65. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Monheim/Rheinland, Kirchenkreis Leverkusen, ist ab sofort die 6. Pfarrstelle (eingeschränkter Dienst, 50 %) auf Vorschlag der Kirchenleitung durch einen Pfarrer/eine Pfarrerin zu besetzen. In der Gemeinde ist der unierte Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde Monheim mit über 12.000 Gemeindegliedern ist in 4 Pfarrbezirke aufgeteilt. Im Ortsteil Baumberg, auf den 1,5 Pfarrstellen entfallen, leben ca. 4.700 evangelische Christen. Die Gemeinde sucht einen kontaktfreudigen Menschen mit seelsorgerischen Begabungen und legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrkollegium, insbesondere dem Inhaber der 5. Pfarrstelle, dem Presbyterium und vielen Mitarbeitenden. Die Gestaltung von lebendigen Gottesdiensten, die Durchführung von Hausbesuchen und eine zeitgemäße Gestaltung des Konfirmationsunterrichts liegen der Gemeinde am Herzen. Schwerpunkte der Arbeit sollen die Begleitung eines Seniorenheimes im Bezirk sowie die Koordination der Frauenarbeit im Bereich Baumberg sein. Die Kirchengemeinde verfügt im Ortsteil Baumberg über einen Stab von engagierten Mitarbeitenden, ein geräumiges Gemeindezentrum mit modernem Kirchenraum und ein vor einigen Jahren errichtetes Pfarrhaus. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes zu richten an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Str. 9, 51373 Leverkusen. Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzenden des Presbyteriums, Bettina Bönner, Tel. (0 21 73) 3 94 49 18, und der Inhaber der 5. Pfarrstelle, Pfarrer Peter Becker, Tel. (0 21 73) 96 42 34.

#### **Stellenausschreibung einer Sonderdienststelle:**

Die Axenfeld Gesellschaft gGmbH sucht für die Sonderdienststelle im Evangelischen Jugendhilfezentrum Godesheim in Bonn-Bad Godesberg zum 1. April 2004 eine Pastorin oder einen Pastor im Sonderdienst. Die Stelle hat vollen Dienstumfang, der Dienstsitz ist Bonn-Bad Godesberg. Bewerbungen sind bis vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentur des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Kennedyallee 113, 53175 Bonn, zu richten. Das Godesheim ist u.a. ein Zentrum für besonders verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche, die in Folge von vorhergehenden Traumatisierungen häufig durch selbst oder fremd gefährdendes Verhalten auffallen. Die Einrichtung trägt gemeinsam mit einer Sonderschule für Erziehungshilfe der Bundesstadt Bonn ein Modellprojekt für 24 Schülerinnen und Schüler, die aus unterschiedlichen Gründen heraus als nicht mehr beschulbar gelten. Viele Jugendliche haben teilweise

seit Jahren keine Schule mehr besucht. Das Altersspektrum der Schülerinnen und Schüler erstreckt sich vom 10. Lebensjahr bis zum Ende der Schulpflicht. An die Pastorin/den Pastor werden hinsichtlich der Pädagogik und der Seelsorge besondere Anforderungen gestellt: Sie/Er ist in das aus sozialpädagogischen Fachleuten und Sonderschullehrern bestehende Team eingebunden und nimmt am gesamten Unterrichtsgeschehen sowie an dessen Planung und Auswertung teil. Den Schülerinnen und Schülern angemessen soll die Religionspädagogik nicht in einem besonderen Fach gestaltet, sondern in die fachlichen und schulischen Hilfen einbezogen und lebensweltorientiert integriert werden. Sehr wünschenswert wären vorherige Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe sowie etwaige besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten, z.B. auf musischem oder sportlichem Gebiet, die den Zugang zu den Schülerinnen und Schülern erleichtern. Interessierte können Informationen einholen bei Klaus Graf, Leiter des Evangelischen Jugendhilfezentrums Godeshheim, Tel. (02 28) 38 27 156, und Klaus Kohl, Vorsitzender der Julius-Axenfeld-Stiftung, Tel. (02 28) 35 66 48.

#### Stellenausschreibung:

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland stellt zum 1. September 2004 zwei Anwärterinnen/Anwärter für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst ein. Die dreijährige Ausbildung als Landeskircheninspektorin/Landeskircheninspektorin im Beamtenverhältnis auf Widerruf wird im Landeskirchenamt in Düsseldorf durchlaufen. Sie ist verbunden mit einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes NRW in Duisburg mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaft. Evangelische Abiturientinnen und Abiturienten, die sich für eine Laufbahn in der kirchlichen Verwaltung interessieren, werden gebeten, sich mit den üblichen Unterlagen bis zum 1. März 2004 beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu bewerben.

#### Literaturhinweise:

Wir sind auf dem Weg. **Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath.** Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath. Düsseldorf-Rath 2003, 55 S., Abb.

**Album ministrorum der Reformierten Gemeinde Elberfeld.** Prediger und Pastoren seit 1552. Hrsg. von Hermann-Peter Eberlein. Bonn: Habelt 2003, VII, 384 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 163)

Hans Josef Broich, Günter Wild: **Evangelisch im Erkelenzer Land. 100 Jahre Evangelische Kirche in Erkelenz.** Erkelenz: Heimatverein der Erkelenzer Lande 2003, 319 S., Abb. (Schriften des Heimatvereins der Erkelenzer Lande e.V. 19)

**Die evangelische Frauenhilfe Kirchberg und Blitzlichter aus dem Leben der Kirchengemeinde im Jahr 2003.** Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg. Red.: Manfred Stoffel ...Kirchberg 2003, 93 S., Abb. (Kleine Geschichte der Kirchengemeinde Kirchberg 1)

**Schlosskirche Meisenheim 1504–2004.** Bewegende Geschichte und lebendige Gegenwart eines einzigartigen Bauwerks. Hrsg. u. verlegt von der Evangelischen Kirchengemeinde Meisenheim. Schriftleitung ... Karlheinz Nestle]. Meisenheim 2003. – 407 S.: III.

Wolfgang Motte: **Die Entstehung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Radevormwald 1707.** Hrsg.:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Radevormwald. Radevormwald 2003, 77 S., Abb. (Festschrift zum 300-jährigen Jubiläum 1)

Siegfried Kuttner: **Als die Welt nach Köln schaute. Ein Carl-Jatho-Lesebuch.** 1. Aufl. Köln: Roemke 2003, X, 157 S., Abb.

Starke Speise für die Vollkommenen. **Der Katechismus des Kölner Pfarrers Johann Friedrich Rupp aus dem Jahre 1780.** Hrsg. von Anne Katharina Pfeifer in Zusammenarb. mit Joachim Conrad ... Püttlingen: Evangelische Kirchengemeinde Kölln 2003, 262 S. (Veröffentlichungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde Kölln 4) (Quellen zur Geschichte des Köllertals 9)

Cantate Domino canticum novum. **Geistliche Lieder zum Kirchenjahr und Dichtungen über biblische Lieder.** Festgabe zum 70. Geburtstag von Wilma Conrad am 15. Januar 2004. Hrsg. von Joachim Conrad. 2. Aufl. Püttlingen: Evangelische Kirchengemeinde Kölln 2004, 43 S., Abb., Noten (Veröffentlichungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde Kölln 5)

Monika von Alemann-Schwartz: **Jubiläum 50 Jahre BKD.** Gemeinsam auf den Weg. Hrsg.: KD-Bank eG. Duisburg 2003, 51 S., Abb.

Manuela Postl: „Zwischen Tür und Angel oder: zwischen allen Stühlen“. **Dokumentation einer Fachtagung zum Thema: Gespräche in Jugendarbeit und Schule.** Hrsg.: Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V. Düsseldorf 2003, 30 S., Abb.

Helmut Franz, **Die Geburt Abrahams.** Zur Ankunft des Subjekts in der Geschichte. Radius-Verlag Stuttgart 2000. 418 Seiten. ISBN 3-87173-203-6. Ders., **Diaspora.** Der Ort des Glaubens in der Welt. Eine Streitschrift gegen das Bündnis von Macht und Religion. Radius-Verlag Stuttgart 2003. 78 Seiten. ISBN 3-87173-260-5.

H. Franz, Mediziner, Pharmazeut und Theologe (langjähriges Mitglied der Landessynode und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Ottweiler) legt mit seinem Buch „Die Geburt Abrahams“ ein ungewöhnliches Opus vor, mit dem er sich im spannungsvollen Bereich von Theologie, Philosophie und Naturwissenschaft (in Gestalt der Molekularbiologie) bewegt. Dabei erhofft er sich von einem tieferen Verständnis menschlicher Sprache eine größere Transparenz für das Verhältnis dieser drei Größen zueinander. Eine Erhellung der Sprache heute bedeutet Gespräch mit der sprachanalytischen Philosophie. In drei Teilen denkt er „Der Ankunft des Subjektes in der Geschichte“ nach. Ausgehend von Hannah Arendts Beobachtung, „dass Augustin den Menschen als <Geborenen> versteht im Unterschied zur griechisch-klassischen Antike, die den Menschen als <Sterblichen> bezeichnet“ (16), arbeitet F. die konstitutive Bedeutung meiner Geburt, „von der ich nichts wissen kann“ (ebd.) für mein Dasein heraus. Diese unausfüllbare Lücke meines Wissens über mich selbst, das Nichtwissen, woher ich gekommen bin und wer ich bin, bleibt unheimlich und scheint eine der latenten Triebfedern für die Entstehung der „Phänomene des Religiösen“ (56 ff.) zu sein. Dem geht der 2. Teil nach. Im Hineinwachsen in (vorgesprochene) Sprache erfährt das zunächst stumme Ich eine „Sprechgeburt“ (vgl. 61), die ein Ich seine Geschichte erzählen lässt. „Sprecherwerb“ ist zugleich „Welterwerb“ (207). Mit dem Hineinwachsen des Einzelwens in die Sprache entsteht seine Welt, die immer auch anderssprachlich geprägt ist durch die Vielfalt von Ich-Geschichten, die ihre Entsprechung in Gruppen – Selbsten, „Plurismen“ finden, in die wir hineingeboren werden, die ihrerseits freilich zur Ideologisierung und Überhöhung zu Göttergeschichten neigen. Der 3. Teil geht aus von Deut.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Druck+Medien GmbH, Niermannsweg 3-5, 40699 Erkrath

Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

25,5c-9 und erzählt die Entzauberung der Macht der Götter durch den Abraham anredenden Gott, der dem „Ich bin“ Jahwes mit seinem „Hier bin ich“ entspricht. In solcher Antwort ereignet sich die Ankunft des Subjektes in der Geschichte. Sie ist die Voraussetzung für die Identifikation des göttlichen Ichs mit dem menschlichen Ich in der Person Jesu. Diese wenigen Anmerkungen vermögen den Reichtum, der in diesem Buch auf die Lesenden wartet, nur anzudeuten. F., u. a. durch luzide Arbeiten zum Gespräch mit Heidegger und einem Buch über „Kurt Gerstein. Außenseiter des Widerstandes der Kirche gegen Hitler“ (1964) hervorgetreten, nimmt hier das Gespräch mit der sprachanalytischen Philosophie v. a. mit Wittgenstein auf. Seine diesbezüglichen Ausführungen bestechen durch die Kunst elementaren Philosophierens und faszinieren durch erhellende Alltagssprachliche Bezüge. Indem es F. gelingt, die Verwandtschaft und Unterschiede zwischen den religiösen Implikationen Wittgensteins und den religiösen Erscheinungsformen biblischer Texte zu klären, leitet er m. E. indirekt zu einem bewussteren Wahrnehmen der Aufgabe der Verkündigung an! Wer Sinn für Sprache hat und an der Sprache des Glaubens und ihrer Klärung interessiert ist, sollte sich diese Passagen auf keinen Fall entgehen lassen! Spannend zu lesen ist auch, was F. im kritischen Gespräch mit der alttestamentlichen Wissenschaft und dem von ihr heraufgeführten Paradigmenwechsel zu entfalten weiß! Die in diesem Zusammenhang von F. ins Spiel gebrachte „jahwistische Interpretation“ des Neuen Testaments sollte in jedem Fall in den Fortgang des israeltheologischen Gespräches einbezogen werden. Wer gleichermaßen Freude an einem zum Mitdenken und Weiterdenken einladenden Lesen hat, dem sei dieses Buch nachhaltig empfohlen! Das gilt auch für das Büchlein „Diaspora“ – in gewisser Weise ein „Nachtrag“ zu dem vorbesprochenen Buch. Im Hintergrund steht eine Frage, die scheinbar nur die Gelehrten angeht: Ist die Geschichte von der Berufung Abrahams im Ordnungsgefüge des altisraelitischen Staates zur Legitimierung des davidischen Reiches oder im Exil aus der Annahme des Zerfalls der Staatlichkeit und der damit gegebenen Zerstreuung und Fremdlingschaft niedergeschrieben worden? F. entscheidet sich für die Spätdatierung und gewinnt unter dieser Voraussetzung den Texten erhellende Perspektiven zu Exil und Diaspora ab, die er für die christliche Gemeinde fruchtbar machen möchte: „Es ist eines der Ziele der vorliegenden Versuche, nach der Partizipation der Christen an dem, was das Wesen der jüdischen Diaspora ist, zu fragen und womöglich eine Antwort zu finden ... Vielleicht werden wir lernen müs-

sen, dass Diaspora eine Existenzweise des Glaubens ist, die war aus dem Minderheitsstatus in der Fremde des Exils entstanden ist, die sich dann aber als grundsätzliche Verhaltensweise gegenüber der Welt gewandelt hat.“(5) In fünf Abschnitten werden „Exil“ und „Diaspora“ in verschiedenen Kontexten bis hin zum Frühjudentum und zum Neuen Testament entfaltet und die Linien bis in die Erfahrungen der Gegenwart hinein ausgezogen. Dabei ist auch immer wieder das Verhältnis von Macht und Religion im Blick. Es zeigt sich, dass teils unterschiedliche, teils gegensätzliche Auffassungen unter den Judäern sich in den Abraham- und Väter-Texten niedergeschlagen haben, die sich als fruchtbar für die Wegweisung der christlichen Gemeinde heute erweisen. Von besonderem Reiz ist das Gespräch des Verfassers mit den Stimmen der alttestamentlichen Wissenschaft und die erhellenden Perspektiven, die sich dabei aus den Texten ergeben. Wer dieses Büchlein liest, wird selber in ein spannendes Gespräch verwickelt, in dem ihm eine Fülle von Beobachtungen, Anstößen und Einsichten zum Thema zuteil werden, die hier allenfalls angedeutet werden konnte. Das Buch ist lesefreundlich ohne Anmerkungsapparat geschrieben. Ein Hinweis auf benutzte Literatur und damit Anregungen zur Vertiefung des Themas findet sich am Ende(77).

#### Berichtigung zum KABI 10/2003

Im KABI 10/2003 müssen auf Seite 275 in der Veröffentlichung der Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung in Artikel 1 § 2 Nummer 2 Buchstabe b die Angabe „6“ und „7“ durch die Angabe „7“ und „8“ ersetzt werden.

#### Angebot

Der **Konzert-Flügel** der Ev. Pauluskirchengemeinde Krefeld ist zu verkaufen. Es handelt sich hierbei um einen Bösendorfer Flügel, Baujahr 1967, schwarz poliert, 225 cm lang, Tonumfang F2 – c5 = 7½ Oktaven, Elfenbeinklaviatur, Transportleisten auf der Längsseite, 3 Pedale. Der Flügel ist in einem guten Zustand. Preis Euro 24.500,- Verhandlungsbasis. Interessenten wenden sich bitte an die Ev. Pauluskirchengemeinde Krefeld, Kirchmeister Hermann Achterberg, Tel. (0 21 51) 56 12 81 oder an das Gemeindebüro der Ev. Pauluskirchengemeinde Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, Tel. (0 21 51) 76 90 18, E-Mail gunter@ev-kirche-krefeld-viersen.de.